Beteiligungsrichtlinie
für den Kreis Recklinghausen

Stand: 16.10.2025

Kreis
Recklinghausen

Inhaltsverzeichnis

Präambel und Geltungsbereich **3**

Teil A: Einbindung des Public Corporate Governance Kodex in die Beteiligungsrichtlinie des Kreises Recklinghausen **5**

1. Gesellschafter **5**
1.1. Grundsätzliches 5
1.2. Gesellschafterversammlung 6
1.3. Aufgaben des Gesellschafters 6

2. Aufsichtsrat **7**
2.1. Grundsätzliches 7
2.2. Aufgaben des Aufsichtsrates und des Aufsichtsratsvorsitzenden 7
2.3. Bildung von Ausschüssen 8
2.4. Zusammensetzung des Aufsichtsrates 8
2.5. Vergütung 9
2.6. Vermeidung von Interesskonflikten 9
2.7. Verschwiegenheitspflicht 10

3. Geschäftsführung **10**
3.1. Grundsätzliches 10
3.2. Aufgaben und Zuständigkeit 11
3.3. Vergütung 12
3.4. Vermeidung von Interessenkonflikten 12
3.5. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung 13

Teil B: Beteiligungssteuerung und -controlling **14**

1. Wirtschaftsplan **14**

2. Jahresabschluss **14**

3. Berichtswesen **15**

4. Berichterstattung zur Richtlinie **15**

Präambel und Geltungsbereich

Aufgabe der Beteiligungsrichtlinie ist es, die Zusammenarbeit zwischen Politik, Kreisverwaltung und Beteiligungen zu regeln. Dabei sind die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten zwischen den Beteiligten abzugrenzen und an den Schnittstellen aufeinander abzustimmen.

Aus seiner Eigentümerstellung heraus, hat der Kreis Recklinghausen das Recht und die Pflicht, eine verantwortungsbewusste Führung seiner Beteiligungsgesellschaften sicherzustellen. Diese Führung sollte nicht nur auf den finanziellen Erfolg des Unternehmens ausgerichtet werden, sondern sich auch am Gemeinwohl orientieren. Darüber hinaus sollte der Kreis Recklinghausen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Unternehmen fördern und sie bei der Erfüllung des Unternehmenszwecks unterstützen, wobei stets die öffentlichen Interessen im Rahmen der Unternehmensführung, -steuerung und -kontrolle zu berücksichtigen sind.

Hinsichtlich dieser komplexen Aufgabenstellung hat die Beteiligungssteuerung des Kreises Recklinghausen eine verbindliche Richtlinie unter dem Titel „Beteiligungsrichtlinie für den Kreis Recklinghausen“ entworfen, die der Verbesserung der strategischen Unternehmensführung, -überwachung, und -transparenz dienen soll. Die Richtlinie wurde auf der Grundlage des Deutschen Corporate Governance Kodex ausgearbeitet, welcher aufgrund § 161 AktG seit 2002 die Organe börsennotierter Unternehmen in Deutschland verpflichtet, dem Gesetz entsprechende Erklärungen abzugeben.

Die Beteiligungsrichtlinie des Kreises Recklinghausen soll dazu dienen,

- Standards für das Zusammenwirken aller Beteiligten (Kreistag, Kreisverwaltung und Beteiligungsgesellschaften) zu vereinbaren;
- eine effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Aufsichtsrat und der Geschäftsführung zu fördern und zu unterstützen;
- den Informationsfluss zwischen Beteiligungsunternehmen und -verwaltung zu verbessern, um die Aufgabenerfüllung im Sinne eines Beteiligungscontrollings zu erleichtern;
- das öffentliche Interesse und die Ausrichtung der Unternehmen am Gemeinwohl durch eine Steigerung der Transparenz und Steuerungsmöglichkeit abzusichern;
- durch mehr Transparenz und Nachprüfbarkeit das Vertrauen in Entscheidungen aus Verwaltung und Politik zu erhöhen.

Das Regelwerk soll als speziell auf den Bedarf des Kreises Recklinghausen zugeschnittenes System fungieren, welches die Transparenz und die Effizienz der Unternehmensführung und der Zusammenarbeit fortwährend verbessert.

Die Regelungen und Handlungsempfehlungen der Richtlinie gelten für alle unmittelbaren und mittelbaren Mehrheitsbeteiligungen des Kreises

Recklinghausen. Den Beteiligungsgesellschaften, bei denen der Kreis Recklinghausen weniger als 50 % der Anteile hält, wird die Anwendung dieser Richtlinie empfohlen.

Da die Mehrzahl der Beteiligungsunternehmen des Kreises Recklinghausen in der Rechtsform der GmbH mit fakultativem Aufsichtsrat geführt werden, ist die Richtlinie an dieser Rechtsform ausgerichtet. Für Beteiligungen an Gesellschaften in einer anderen Rechtsform gelten die Regelungen entsprechend, sofern nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen. Für Beteiligungsunternehmen ohne Aufsichtsrat oder vergleichbares Organ verbleibt es bei den Aufgaben der Gesellschafterversammlung. Regelungen, die ausschließlich das Aufsichtsratsgremium betreffen, bleiben daher unbeachtlich.
Bei Gesellschaften mit mittelbarer oder unmittelbarer Mehrheitsbeteiligung des Kreises Recklinghausen sind neu abzuschließende Gesellschaftsverträge in Einklang mit diesem Regelwerk auszugestalten; bestehende Gesellschaftsverträge sollen überprüft und entsprechend angepasst werden.

Die Richtlinien des Kreises Recklinghausen werden regelmäßig im Hinblick auf neue Entwicklungen überprüft und werden bei Bedarf entsprechend angepasst. Aus Gründen der sprachlichen Vereinfachung und des Textflusses kommt in den nachstehenden Bestimmungen überwiegend die männliche Sprachform zur Anwendung.

Teil A: Einbindung des Public Corporate Governance Kodex in die Beteiligungsrichtlinie des Kreises Recklinghausen

Mit der Anerkennung der Beteiligungsrichtlinie des Kreises Recklinghausen werden die speziellen Anforderungen an die Führungsgremien (Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung) öffentlicher Unternehmen hervorgehoben. Durch die Etablierung qualifizierter Aufsichtsstrukturen können die jeweiligen Verantwortlichkeiten in vollem Umfang erfüllt werden.

Empfehlungen sind im Text durch die Verwendung des Wortes „soll" gekennzeichnet. Mit diesen über gesetzliche Regelungen hinausgehenden Empfehlungen des Public Corporate Governance Kodex verpflichtet sich die Gesellschaft freiwillig, die folgenden aufgeführten Standards zur Transparenz und Kontrolle ihrer Unternehmensführung zu beachten. Die Gesellschaften können von diesen Empfehlungen abweichen, sind dann aber verpflichtet, dies jährlich offen zu legen und zu begründen. Dies ermöglicht den Gesellschaften, branchen- oder unternehmensspezifische Bedürfnisse zu berücksichtigen.

Ferner enthält die Richtlinie Anregungen, von denen ohne Berichtspflicht abgewichen werden kann. Hierfür werden im Folgenden Begriffe wie „sollte" oder „kann" verwendet.

1. Gesellschafter

1.1. Grundsätzliches

1.1.1. Die Gesellschafterversammlung ist oberstes Organ der Gesellschaft. Die Gesellschafter nehmen ihre Gesellschafterrechte grundsätzlich in der Gesamtheit der Gesellschafter durch Beschlussfassung in der Gesellschafterversammlung wahr.

1.1.2. Bestimmte Rechte und Aufgaben sind den Gesellschaftern gesetzlich zugeordnet (z. B. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Einforderung von Nachschüssen, Auflösung der Gesellschaft) bzw. müssen ihnen im Gesellschaftsvertrag einer kommunalen GmbH vorbehalten sein (z. B. Feststellung des Jahresabschlusses und Ergebnisverwendung, Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG, Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes, Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen). Hierbei sind insbesondere die Regelungen des § 108 GO NRW zu beachten.

1.1.3. Weitere grundsätzliche Rechte und Kompetenzen sind die Regelungen zur Weisungsbefugnis gegenüber der Geschäftsführung, die Überwachung der Geschäftsführung und die strategische Steuerung der Gesellschaft. Da

das Vertretungsrecht in der Gesellschafterversammlung bei Töchter- und Enkelgesellschaften der Muttergesellschaft zusteht, wird bei wesentlichen Beschlüssen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Mutter vorausgesetzt.

1.1.4. Die Gesellschafter legen den Gegenstand des Unternehmens – als erste strategische Ausrichtung - im Hinblick auf den öffentlichen Auftrag der Gesellschaft fest.

1.2. Gesellschafterversammlung

1.2.1. Der Kreis Recklinghausen ist Gesellschafter der Beteiligungsgesellschaften. Der Kreistag ist das Hauptorgan des Kreises Recklinghausen. In der Gesellschafterversammlung wird der Kreis Recklinghausen durch vom Kreistag gewählte bzw. vorgeschlagene Personen vertreten. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises Recklinghausen üben ihre Funktion auf der Grundlage der Beschlüsse des Kreistages aus. Sie haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen (§ 113 GO NRW).

1.2.2. Bei der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung über die Entlastung des Aufsichtsrates darf kein Vertreter des Kreises Recklinghausen mitwirken, der selbst Mitglied des Aufsichtsrates ist.

1.2.3. Eine Gesellschafterversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird von der Geschäftsführung unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

1.3. Aufgaben des Gesellschafters

1.3.1. Der Gesellschafter soll auf Basis des Unternehmensgegenstandes grundsätzliche strategische Zielvorgaben für die Gesellschaft festlegen. Neben den wirtschaftlichen Zielen soll dabei auch der öffentliche Auftrag klar und messbar formuliert werden. Die Erfüllung dieser Zielvorgaben sowie die Erwartungen des öffentlichen Auftrags sollen in regelmäßigen Abständen zwischen dem Kreis Recklinghausen und der Geschäftsführung erörtert werden.

1.3.2. Die gemäß § 108 Abs. 5 GO NRW zwingend der Gesellschafterversammlung zugeordneten Aufgaben verbleiben dort.

2. Aufsichtsrat

2.1. Grundsätzliches

2.1.1. Der Aufsichtsrat ist im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und seiner satzungsgemäßen Aufgaben das wichtigste Kontroll- und Überwachungsorgan der Gesellschaft. In den Aufsichtsräten der Gesellschaften wird in der Regel über die inhaltlich bedeutsamen Fragen der Geschäftstätigkeit beraten und entschieden.

2.1.2. Bei allen Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die in der Regel nicht mehr als 500 Arbeitnehmer beschäftigen, steht es den Gesellschaftern grundsätzlich frei, durch Bestimmungen im Gesellschaftsvertrag einen (fakultativen) Aufsichtsrat zu bilden. Die Größe, die Aufgaben und die Bedeutung der Beteiligung sind hierbei entscheidend.

2.1.3. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden mittels Entsendung durch die Gesellschafter oder durch Wahl in der Gesellschafterversammlung bestellt. Die Aufsichtsratsmitglieder sind für die Ausübung ihres Mandats persönlich verantwortlich.

2.1.4. Im Gesellschaftsvertrag kann zudem bestimmt werden, dass Geschäfte und Rechtshandlungen von grundsätzlicher Bedeutung der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen. Hierzu gehören Entscheidungen oder Maßnahmen, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage des Unternehmens grundlegend verändern. Solche Geschäfte und Maßnahmen können in einem Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte zusammengefasst werden.

2.2. Aufgaben des Aufsichtsrates und des Aufsichtsratsvorsitzenden

2.2.1. Aufgabe des Aufsichtsrates ist es, die Geschäftsführung bei der Leitung des Unternehmens regelmäßig zu beraten und sorgfältig zu überwachen. Der Aufsichtsrat ist in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen einzubinden.

2.2.2. Der Aufsichtsrat achtet im Rahmen seiner Überwachungsfunktion darauf, dass die operativen Ziele, die die Gesellschaft verfolgt, den strategischen Zielen des Kreises nicht entgegenstehen.

2.2.3. Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben.

2.2.4. Die Vertreterinnen und Vertreter des Kreises haben über die zur Wahrnehmung des Vertretungsamtes sowie die zur Beurteilung und Überwachung der Geschäfte, die das Unternehmen oder die Einrichtung

betreibt, erforderliche betriebswirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde zu verfügen.

2.2.5. Jedes Aufsichtsratsmitglied achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Mandate genügend Zeit zur Verfügung steht.

2.2.6. Der Aufsichtsratsvorsitzende koordiniert die Arbeit des Aufsichtsrates und leitet dessen Sitzungen.

2.2.7. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll mit der Geschäftsführung regelmäßig Kontakt halten und mit ihr die Strategie, die Geschäftsentwicklung und das Risikomanagement des Unternehmens beraten.

2.2.8. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch die Geschäftsführung zu informieren. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll sodann den Aufsichtsrat unterrichten und erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung einberufen.

2.2.9. Der Aufsichtsratsvorsitzende ist für die Ausarbeitung und Einhaltung der Geschäftsführerverträge zuständig. Die wesentlichen Vertragsinhalten sollen mit der Beteiligungssteuerung abgestimmt werden.

2.2.10. Der Aufsichtsratsvorsitzende soll auf die Einhaltung der Verschwiegenheitsregelung durch alle Mitglieder des Aufsichtsrates achten.

2.3. Bildung von Ausschüssen

Der Aufsichtsrat kann abhängig von den Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder fachlich qualifizierte Ausschüsse (z. B. Prüfungsausschuss) bilden, die der Effizienzsteigerung der Aufsichtsratsarbeit und der Behandlung komplexer Sachverhalte dienen sollen. Die jeweiligen Ausschussvorsitzenden berichten regelmäßig an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

2.4. Zusammensetzung des Aufsichtsrates

2.4.1. Dem Kreis Recklinghausen ist im Aufsichtsrat ein angemessener Einfluss einzuräumen. Für die Auswahl der durch den Kreis Recklinghausen zu entsendenden Aufsichtsratsmitgliedern sind die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich.

2.4.2. Bei der Bestellung sollte darauf geachtet werden, dass dem Aufsichtsrat jederzeit Mitglieder angehören, die über die zur ordnungsgemäßen

Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen und hinreichend unabhängig sind. Ferner sind die Tätigkeit des Unternehmens und potentielle Interessenkonflikte der Kandidaten zu berücksichtigen.

2.4.3. Bei der Zusammensetzung des Aufsichtsrates soll auch auf Vielfalt geachtet und die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes berücksichtigt werden.

2.4.4. Dem Aufsichtsrat sollte grundsätzlich kein ehemaliges Mitglied der Geschäftsführung angehören, damit eine unabhängige Beratung und Überwachung der Geschäftsführung gewährleistet ist.

2.5. Vergütung

2.5.1. Die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung festgelegt. Sie soll der Verantwortung und dem Tätigkeitsumfang der Aufsichtsratsmitglieder sowie der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens Rechnung tragen.

2.5.2. Gemäß § 108 Abs. 1 Satz 1 Nummer 9 der Gemeindeordnung NRW erfolgt der Ausweis der Gesamtbezüge namentlich für jede einzelne Person des Aufsichtsrates im Anhang des jeweiligen Jahresabschlusses.

2.6. Vermeidung von Interesskonflikten

2.6.1. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Gleichzeitig sollen die Vertreter des Kreises Recklinghausen in den Aufsichtsratsgremien die besonderen Interessen des Kreises, insbesondere die Beschlüsse des Kreistages, berücksichtigen.

2.6.2. Die Vertreter in den Aufsichtsräten haben die Umsetzung der im Gesellschaftsvertrag festgelegten Zielsetzung sowie den öffentlichen Zweck sorgfältig zu überprüfen und die Ausübung der Geschäftstätigkeit ggf. kritisch zu hinterfragen.

2.6.3. Kein Aufsichtsratsmitglied darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen, noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

2.6.4. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Interessenkonflikte, insbesondere solche, die auf Grund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Gesellschaft entstehen können, dem Aufsichtsrat gegenüber offenlegen. Der Aufsichtsrat soll in seinem Bericht an die Gesellschafterversammlung über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und

nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds müssen zur Beendigung des Mandats führen.

2.6.5. Beratungs- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds, die mit der Gesellschaft abgeschlossen werden, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

2.7. Verschwiegenheitspflicht

2.7.1. Die Aufsichtsratsmitglieder unterliegen grundsätzlich der Verschwiegenheits-pflicht. Ist im Ausnahmefall ein Bericht an Dritte zulässig, muss dabei gewährleistet sein, dass bei den Berichten die Vertraulichkeit gewahrt ist. Aufsichtsratsmitglieder, die auf Veranlassung einer Gebietskörperschaft in den Aufsichtsrat gewählt oder entsandt worden sind, unterliegen hinsichtlich der Berichte, die sie der Gebietskörperschaft zu erstatten haben, keiner Verschwiegenheitspflicht. Für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse, gilt dies nicht, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

3. Geschäftsführung

3.1. Grundsätzliches

3.1.1. Die Geschäftsführung kann aus einer oder mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Die Geschäftsführung wird in der Regel durch die Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen. Bei mehreren Personen soll eine Geschäftsordnung die Geschäftsverteilung sowie die Zusammenarbeit in der Geschäftsführung und dabei insbesondere auch die Vertretung regeln. Die Geschäftsordnung muss vom Aufsichtsrat oder von den Gesellschaftern genehmigt werden.

3.1.2. Die Geschäftsführer führen die Geschäfte der Gesellschaft, sie haben in den Angelegenheiten der Gesellschaft die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzuwenden. Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft allein oder gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich.

3.1.3. Die Geschäftsführung hat sich auf die vollständige Umsetzung des Unternehmensgegenstandes und des öffentlichen Auftrages zu konzentrieren.

3.2. Aufgaben und Zuständigkeit

3.2.1. Die Geschäftsführung hat klare und messbare operative Zielvorgaben zur Umsetzung und Realisierung des Unternehmensgegenstandes für die Mitarbeiter der Gesellschaft zu definieren.

3.2.2. Die Geschäftsführung hat die Geschäfte der Gesellschaft und ihrer Beteiligungen nach Maßgabe der Gesetze, des Gesellschaftsvertrages und unter Beachtung der Regelungen dieser Richtlinie zu führen.

3.2.3. Die Geschäftsführung sorgt für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling einschließlich eines wirksamen internen Kontrollsystems im Unternehmen.

3.2.4. Die Geschäftsführung soll ein Berichtswesen einrichten. Sie informiert den Aufsichtsrat und die Beteiligungssteuerung regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements Die Geschäftsführung geht unter Angabe von Gründen auf Abweichungen des Geschäftsverlaufes von den aufgestellten Plänen und Zielen ein.

3.2.5. Jahresabschluss und Lagebericht sind analog den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und zu prüfen. Soweit nach den Regelungen des HGB auf Grund der tatsächlichen handelsrechtlichen Größenklasse keine Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung besteht, kann auf diese verzichtet werden.

3.2.6. Die Geschäftsführung soll den Jahresabschluss rechtzeitig vor der Behandlung im Aufsichtsrat mit der Beteiligungssteuerung abstimmen, damit Besonderheiten, Bilanzierungsfragen und Auswirkungen auf den Haushalt des Kreises Recklinghausen vorab diskutiert und Vereinbarungen besser umgesetzt werden können.

3.2.7. Die Geschäftsführung soll die Beteiligungssteuerung bei der Erstellung des Berichtes über die Beteiligungen im Rahmen des Gesamtabschlusses gem. § 117 GO NRW unterstützen, indem sie frühzeitig die benötigten Daten aufbereitet und zur Verfügung stellt.

3.2.8. Die Geschäftsführung orientiert sich bei ihren Entscheidungen an den vereinbarten Finanz- und Leistungszielen und trägt damit der öffentlichen Verantwortung der des Beteiligungsunternehmens Rechnung.

3.3. Vergütung

3.3.1. Die Vergütung der Tätigkeit der Mitglieder der Geschäftsführung soll vom Aufsichtsrat unter Einbeziehung von etwaigen Konzernbezügen in angemessener Höhe festgelegt werden. Kriterien für die Angemessenheit der Vergütung bilden insbesondere die Aufgaben des Geschäftsführungsmitgliedes, seine Leistung sowie die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten des Unternehmens unter Berücksichtigung seines Vergleichsumfeldes.

3.3.2. Geschäftsführungsmitglieder dürfen Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate außerhalb des Unternehmens, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates übernehmen.

a) Die den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats im abgelaufenen Wirtschaftsjahr gewährten Gesamtbezüge sind nach Maßgabe des § 108 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 GO NRW individualisiert im Anhang des Jahresabschlussberichts auszuweisen.

3.3.3. Die korrekte Abwicklung der Vergütung der Geschäftsführung soll durch den Wirtschaftsprüfer überprüft und schriftlich bestätigt werden.

3.4. Vermeidung von Interessenkonflikten

3.4.1. Geschäftsführungsmitglieder unterliegen während ihrer Tätigkeit für das Unternehmen einem umfassenden Wettbewerbsverbot.

3.4.2. Geschäftsführungsmitglieder und Mitarbeiter dürfen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit weder für sich noch für andere Personen von Dritten Zuwendungen oder sonstige Vorteile fordern oder annehmen oder Dritten ungerechtfertigte Vorteile gewähren.

3.4.3. Die Geschäftsführungsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Kein Mitglied der Geschäftsführung darf bei seinen Entscheidungen persönliche Interessen verfolgen und Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen.

3.4.4. Jedes Geschäftsführungsmitglied soll Interessenkonflikte, insbesondere wenn Befangenheitsgründe entsprechend § 31 Abs. 1 und 2 GO NRW vorliegen, dem Aufsichtsrat bzw. dem Gesellschafter gegenüber unverzüglich offenlegen und die anderen Geschäftsführungsmitglieder hierüber informieren. Alle Geschäfte zwischen dem Unternehmen und den Geschäftsführungsmitgliedern sowie ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen haben branchenüblichen Standards zu entsprechen. Wesentliche Geschäfte sollen der Zustimmung des Aufsichtsrates bedürfen.

3.5. Zusammenwirken von Aufsichtsrat und Geschäftsführung

3.5.1. Geschäftsführung und Aufsichtsrat arbeiten zum Wohle des Unternehmens, unter Beachtung der Erfüllung des öffentlichen Zwecks und des wirtschaftlichen Unternehmenserfolges als auch des Gesamtinteresses des Kreises Recklinghausen, eng und vertrauensvoll zusammen.

3.5.2. Die ausreichende Informationsversorgung des Aufsichtsrates ist gemeinsame Aufgabe von Geschäftsführung und Aufsichtsrat.

3.5.3. Die Geschäftsführung informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle für das Unternehmen relevanten Aspekte der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage und des Risikomanagements. Sie geht auf Abweichungen des Geschäftsverlaufs von den aufgestellten Plänen und Zielen unter Angabe von Gründen ein. Des Weiteren soll der Aufsichtsrat zeitnah unterrichtet werden, wenn unabweisbare, erfolgsgefährdende und vom Betrag her wesentliche Mehraufwendungen oder Mindererträge zu erwarten sind.

3.5.4. Der Aufsichtsrat kann die Informations- und Berichtspflichten der Geschäftsführung nach Art und Umfang näher festlegen. Berichte der Geschäftsführung an den Aufsichtsrat sind in der Regel in schriftlicher Form zu erstatten. Entscheidungsnotwendige Unterlagen werden den Mitgliedern des Aufsichtsrates rechtzeitig zugeleitet.

3.5.5. Gute Unternehmensführung setzt eine offene Diskussion zwischen Geschäftsführung und Aufsichtsrat voraus. Die umfassende Wahrung der Vertraulichkeit ist dafür von entscheidender Bedeutung. Alle Organmitglieder stellen sicher, dass die von ihnen eingeschalteten Mitarbeiter die Verschwiegenheitspflicht in gleicher Weise einhalten.

3.5.6. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen des Aufsichtsrates vor und nimmt regelmäßig an den Aufsichtsratssitzungen teil. Der Aufsichtsrat kann bei Bedarf ohne die Geschäftsführung tagen.

3.5.7. Geschäftsführung und Aufsichtsrat beachten die Regeln ordnungsgemäßer Unternehmensführung (vergleiche § 43 Abs. 1 GmbHG, § 111 AktG). Verletzen sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer- bzw. Aufsichtsratsmitglieds grob fahrlässig, so sollen sie der Gesellschaft gegenüber zu Schadensersatz verpflichtet sein (vergleiche § 43 Abs. 2 GmbHG).

3.5.8. Die Gewährung von Krediten des Unternehmens an Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichts-/Verwaltungsrates sowie ihre Angehörigen ist auszuschließen. Ausgenommen hiervon ist die Gewährung von Darlehen an Mitglieder des Aufsichtsrats, die Mitarbeiter der Gesellschaft sind, gemäß den üblichen Regelungen der Gesellschaft für die Vergabe von Mitarbeiterdarlehen.

Teil B: Beteiligungssteuerung und -controlling

Damit die Umsetzung der Richtlinie in praktikabler und effizienter Form erfolgen kann, dienen die folgenden Ausführungen als Arbeitsrichtlinie für alle Beteiligten. Adressat der darin von den Unternehmen angeforderten Angaben ist die Beteiligungssteuerung des Kreises Recklinghausen, die auch die vertrauliche Behandlung gewährleistet, soweit die Angaben über öffentliche Berichtspflichten hinausgehen.
Das Ziel besteht darin, mittelfristig eine einheitliche Aufbereitung der Daten für alle Beteiligten vorzugeben.

1. Wirtschaftsplan

1.1. Der Wirtschaftsplan ist vor Beginn des neuen Geschäftsjahres, spätestens im Dezember von der Geschäftsführung zur Beschlussfassung vorzulegen.

1.2. Ein Entwurf des Wirtschaftsplans soll mindestens 2 Wochen vor der Versendung der Aufsichtsratsunterlagen den Vertretern der Beteiligungssteuerung zur Prüfung zur Verfügung gestellt werden.

1.3. Der Wirtschaftsplan gliedert sich in Erfolgs-, Finanz- und Investitionsplan sowie Stellenplan. Zudem sollte eine fünfjährige mittelfristige Unternehmensplanung die eine Erfolgs-, Liquiditäts- und Investitionsplanung beinhaltet aufgestellt werden. Diese enthält Angaben zum laufenden Geschäftsjahr, für das kommende Jahr und für mindestens weitere drei Jahre. Die mittelfristige Unternehmensplanung soll spätestens im April des laufenden Geschäftsjahres aufgestellt werden.

2. Jahresabschluss

2.1. Die Geschäftsführung stellt den Jahresabschluss und den Lagebericht nach den gesetzlichen Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den Regelungen des Gesellschaftsvertrages auf.

2.2. Der Jahresabschluss ist in den ersten 3 Monaten des Folgejahres aufzustellen.

2.3. Sollte aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen oder des Gesellschaftsvertrages eine Abschlussprüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erforderlich sein, sollte dies in den ersten 6 Monaten des Folgejahres erfolgen.

2.4. Die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschaftsgremien muss spätestens innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres erfolgen.

3. Berichtswesen

3.1. Auf Wunsch einzelner Ausschüsse berichten die Geschäftsleitungen der Beteiligungen über die Unternehmensentwicklung und legen ihre Wirtschaftspläne dar.

3.2. In ihrer Berichterstattung gehen die Geschäftsleitungen auf die Marktlage sowie auf die aktuelle Situation und die absehbare Entwicklung des Unternehmens im Wettbewerb ein.

3.3. Die Beteiligungsgesellschaften haben der Beteiligungsverwaltung rechtzeitig (mindestens 14 Tage vor der Beschlussfassung) die erforderlichen Unterlagen, wie beispielsweise die Tagesordnung, den Wirtschaftsplan und die Unterlagen zu Aufsichtsratssitzungen, zukommen zu lassen.

3.4. Die Geschäftsführung hat der Beteiligungssteuerung auf Nachfrage Auskunft über die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft zu erteilen. Die Vestische Straßenbahnen GmbH berichtet regelmäßig über die Entwicklungen der Gesellschaft.

3.5. Berichte über die wirtschaftliche Entwicklung sollen einen Plan /Ist-Vergleich enthalten.

4. Berichterstattung zur Richtlinie

4.1. Die Beteiligungsverwaltung überwacht die Umsetzung der Regelungen dieser Richtlinie. Verstöße werden den jeweils handelnden Personen angezeigt.

4.2. Die Standards dieser Richtlinie sind darauf angelegt, flexibel und verantwortungsvoll angewandt zu werden und damit als einheitliche Grundlage für die Beteiligungsunternehmen zu dienen. Eine Abweichung von einer Empfehlung bei entsprechender Begründung weist nicht per se schon auf einen "Mangel" in der Unternehmensführung oder -überwachung hin. Die Empfehlungen nicht zu berücksichtigen kann durchaus sinnvoll und notwendig sein, allerdings muss dies transparent gemacht und begründet werden.